

# **Beitragsordnung**

## **„Spiel und Freizeit für Generationen“**

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 29.04.2022.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. März eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (2) Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

### **§ 4 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitglieder haben folgenden Beitrag zu zahlen: 12€ pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag.
- (2) Innerhalb der durch Abs. (1) gezogenen Grenzen darf jedes Mitglied den von ihm zu zahlenden Mitgliedsbeitrag nach freiem Ermessen festlegen. Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags für das laufende und jedes zurückliegende Mitgliedschaftsjahr ist ausgeschlossen. Eine Anpassung für die Zukunft ist nur zu berücksichtigen, wenn diese dem Verein rechtzeitig unter Beachtung der Austrittsfrist gemäß § 4 (2) der Satzung elektronisch mitgeteilt wird.
- (3) Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist die Beitragspflicht für alle weiteren Familienangehörigen, die in einem Haushalt leben, abgegolten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Der Vorstand entscheidet darüber nach billigem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

## **§ 5 Zahlungsform**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren zum 01. März eines jeden Jahres eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren zum jeweiligen Fälligkeitstag eingezogen.

(3) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro pro Jahr in Rechnung zu stellen.

## **§ 6 Beitragsrückstand**

(1) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(2) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) Bei einem Beitragsrückstand hat das betreffende Mitglied die Kosten der Mahnung(en) zu tragen.

(4) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

(5) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Teilnahme an besonderen Programmangeboten (z. B. Bastelangebote, Schulungsprogramme, Konzerte) können gesonderte Gebühren bzw. Beiträge erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

## **§ 9 Änderungen**

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Kalenderjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.

(3) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 29.04.2022 in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand.

(3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis eine Änderung beschlossen wird.